

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

(Vom 11. Mai 1894.)

Der Bundesrat, in Erweiterung der unterm 24. März erlassenen Bekanntmachung betreffend den Rückzug der italienischen Silberscheidemünzen und mit Wirksamkeit auf den 24. Mai 1894, beschließt:

I. Die sämtlichen Post- und Telegraphenbureaux werden bis auf weiteres verpflichtet, italienische Silberscheidemünzen bis auf Fr. 10 auf die einzelne Person zur Auswechslung anzunehmen.

II. Bei zu starkem Andrang ist denselben die nötige Zeit zum Bezuge von Barschaft bei der vorgesetzten Kassenstelle einzuräumen.

III. In Fällen von offenbarem Mißbrauche sind die Postbureaux ermächtigt, die Auswechslung zu verweigern.

(Vom 18. Mai 1894.)

Gestützt auf Art. 2, Ziffer IV, des Bundesbeschlusses vom 19. Dezember 1889 und Art. 20 der Gesellschaftsstatuten der Jura-Simplon-Bahn werden die Herren Nationalräte Landammann Keel in St. Gallen, Oberst Geilinger in Winterthur und Regierungspräsident P. Bühler in Chur für eine weitere Amtsdauer von drei Jahren, d. h. bis zum 1. März 1897, als Mitglieder des Verwaltungsrates der Jura-Simplon-Bahn bestätigt.

Herr Nationalrat Künzli wird auf seinen Wunsch und unter bester Verdankung der geleisteten Dienste als Mitglied des genannten Verwaltungsrates entlassen. Als neues Mitglied wird Herr Dr. Emil Frey, Nationalrat und Landstatthalter in Aarau, gewählt.

(Vom 21. Mai 1894.)

Das schweizerische Bundesgericht zeigt an, daß es seine diesjährigen Ferien auf die Zeit vom 22. Juli bis 3. September angesetzt habe.

(Vom 22. Mai 1894.)

Die deutsche Gesandtschaft teilt mit Note vom 21. dies unter Hinweis auf den Bundesratsbeschluß vom 27. April, der das seinerseits erlassene Verbot der Einfuhr von Klauenvieh aus Frankreich außer Kraft setzt, mit, daß, sofern nicht die Durchfuhr von französischem Vieh durch die Schweiz nach Deutschland verhindert würde, der alsbaldige Erlaß eines Einfuhrverbotes gegen die Schweiz deutscherseits in Erwägung gezogen werden müßte.

Hierauf wird erwidert, daß das vom Bundesrat unterm 16. Februar laufenden Jahres erlassene Verbot des Transits von französischem Vieh durch die Schweiz nach Deutschland (Bundesbl. I, 213) nach wie vor in Kraft bestehe, sowie daß alle in Frage kommenden Grenzbehörden neuerdings telegraphisch zu strengster Durchführung dieses Verbots verhalten worden seien.

Dem zum serbischen Generalkonsul in Zürich ernannten Herrn Gustav Henneberg wird das Exequatur erteilt.

Über die Organisation des Verpflegungs- und Magazinbureaus als Unterabteilung des Oberkriegskommissariates wird eine Verordnung erlassen.

Dem allgemeinen Bauprojekt für die elektrische Tramwaylinie Petit-Saconnex-Champel wird unter einigen Bedingungen die Genehmigung erteilt.

Wahlen.

(Vom 18. Mai 1894.)

Militärdepartement.

Kanzlist: Herr Gustav Müller-Berlinger in Bern.

Finanz- und Zolldepartement.

Zollverwaltung.

Lieutenant im Grenzwacht-
corps des IV. Zollgebietes: Herr Rodolfo Botta, von Genestrerio
(Tessin).

(Vom 22. Mai 1894.)

Post- und Eisenbahndepartement.

Postverwaltung.

Postcommis in Basel: Herr Felix Gschwind, von Basel.

Telegraphenverwaltung.

Telegraphist in Melano: Herr Alfonso Cremonini, von Melano.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.05.1894
Date	
Data	
Seite	669-671
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 617

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.